

Wichtige Mitteilungen

Frühjahrsabrechnung (Wiederholt aus Nr. 17)

Bei dem Mangel an Arbeitskräften und in Voraussehung weiterer Einberufungen muß das Sortiment bereits jetzt mit der Frühjahrsabrechnung beginnen. Im Einverständnis mit den Leitern der Fachschaft Verlag und der Fachgruppe Sortiment richten wir deshalb an den Verlag die Aufforderung, umgehend die in § 31b der Verkehrsordnung geforderten Rechnungsauszüge wie auch die Rücksendungs-Rechnungen den mit ihm in Rechnungsverkehr stehenden Sortimentern zu übermitteln.

Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel Anweisung für die Mitglieder in den Fachschaften Verlag und Handel

Aus gegebenem Anlaß werden die Mitglieder in den Fachschaften Verlag und Handel (einschließlich Fachgruppe Zwischenhandel) darauf hingewiesen, daß die Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 117 (Gemeinsame Anordnung der Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und der Reichspressekammer) vom 22. Oktober 1936 nach wie vor ihre Gültigkeit hat. Die Mitglieder werden angewiesen, dies in ihrer Arbeit zu beachten.

Leipzig, den 20. Januar 1940 J. A.: Thulke

Belieferung von Zeitschriftenbezieherern aus freigemachten Grenzgebieten

Der Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel teilt mit, daß der Präsident der Reichspressekammer auf eine Anfrage wegen der Behandlung der Abonnenten aus den frei-

gemachten Gebieten folgende Auslegung der »Geschäftsgrundsätze für den werbenden Zeitschriftenhandel« (Anhang zur Berufsschutzanordnung) bekanntgegeben hat:

1. Alle am Tage der Freimachung in einem Grenzgebiet bestehenden Abonnements einer Vertriebsfirma bleiben Eigentum dieser Firma, soweit nicht ein Verkauf an eine andere Firma vorgenommen wurde.
2. Jede Vertriebsfirma, bei der sich ein Bezieher aus den freigemachten Gebieten meldet und um Übernahme der Weiterbelieferung bittet, hat der bisherigen Lieferfirma hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.
3. Der Kundenschutz erstreckt sich auch auf solche Bezieher aus den freigemachten Gebieten, die von einem Bezieherwerber einer anderen Firma etwa zur Neubestellung einer Zeitschrift an Stelle der bisher bezogenen veranlaßt werden. Es ist Aufgabe der neuen Lieferfirma, sich durch ausreichende Kontrolle darüber zu unterrichten, ob es sich bei dem vom Werber eingereichten Auftrag um einen Bezieher aus dem freigemachten Gebiet handelt.
4. Die gemäß Ziffer 2 und 3 aufgefangenen Abonnements sind von der neuen Lieferfirma sorgfältig als Eigentum der bisherigen Lieferfirma zu verwalten und nach Kriegsende bzw. auf Anforderung der ersten Lieferfirma bereits auch früher an diese zurückzugeben.
5. Die sonst geltende Reklamationsfrist für Umarbeitungen findet auf die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Fälle keine Anwendung.

Buchhandlungen, die sich auch dem Zeitschriftenvertrieb widmen und bei denen sich Bezieher aus den freigemachten Gebieten melden, werden ersucht, die vorstehenden Weisungen der Reichspressekammer zu beachten.

Blick auf die Lage des Sortiments im Kriege

Der Krieg hat eine totale Umstellung des wirtschaftlichen Lebens mit sich gebracht. Wirtschaft und Verkehr sind auf die Erfordernisse der Kriegsführung eingestellt worden. Nicht in allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens ist diese Umstellung gleich stark vor sich gegangen und sichtbar geworden. Unser Buchhandel zählt zu den Zweigen, die noch am wenigsten betroffen wurden. Die Folgen der Rohstoffbewirtschaftung haben sich im Buchhandel bisher nicht so ausgewirkt, daß die Freiheit seiner Absatzmöglichkeiten gehemmt wurde. Auch die während des Weihnachtsgeschäfts eingetretenen Schwierigkeiten in der Herstellung und in der Bedarfsbefriedigung des vertreibenden Buchhandels sprechen nicht gegen diese Tatsache. Diese Schwierigkeiten waren mehr vorübergehender Natur. Sie wären wahrscheinlich bei dem unerwartet starken Begehren nach dem Buch auch unter normalen Verhältnissen eingetreten; vielleicht nicht in dem vor Weihnachten eingetretenen Ausmaße, aber doch spürbar. Es kann erwartet werden, daß die Lücken in der Herstellung der Neudrucke wieder aufgeholt und die Verleger- und Sortimenterlager allmählich wieder aufgefüllt werden. Außerdem verfügt der Buchhandel — Verlag wie Sortiment — noch über beträchtliche Bestände an altem, gutem Schrifttum, das der Erinnerung und des Absatzes wert ist. Selbst wenn wir damit rech-

nen, daß die Rohstofflage der Buchherstellung größere Einschränkungen vorschreiben wird, so vermag diese Entwicklung den Buchhandel nicht so empfindlich zu treffen, daß sein Absatzvolumen dadurch sehr vermindert und seine Arbeit für den Vertrieb gehemmt würde. Wir dürfen auch vertrauen, daß die künftige Herstellung von Büchern national und kulturell verantwortungsbewußt erfolgt, damit die vorhandenen Rohstoffmengen wirklich — in unserem Sinne gesprochen — ethisch nützlich verwendet werden und nicht in der Form unverkäuflicher Bücher in den Lagern der Verleger und Sortimenten hängen bleiben.

Vom Gesichtspunkt des Absatzes aus gesehen kann nur eine günstige Entwicklung für die nächste Zeit erwartet werden. Schon im Weltkrieg 1914—18 ist das Buch besonders begehrt worden. Diesmal wird die Bedeutung des Buches als Mittel für die Aufklärung, Erziehung und Entspannung des Menschen und für die Verbindung zwischen Front und Heimat noch stärker in Erscheinung treten, wie wir es ja bereits im Weihnachtsgeschäft erfahren haben. Der Einsatz des Buches ruht auf den besten Vorbedingungen, und demzufolge wird auch der Absatz sein. Allerdings liegen für einige Sparten des vertreibenden Buchhandels die Verhältnisse nicht so günstig wie eben